

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag	361/2018
---	----------

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 3752

Stuttgart, 21.02.2019

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen CDU-Gemeinderatsfraktion
Datum 16.11.2018
Betreff Landschaftsschutz sensibel angehen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu Frage 1 und 2:

*Wie wird bei der Überwachung des Landschaftsschutzes vorgegangen?
Welche Kriterien werden dabei angewendet?*

Das Vorgehen bei der Überwachung des Landschaftsschutzes, mit angewandten Kriterien, Fallgruppen, rechtlichen Zuständigkeiten, wurde von Vertretern der Ämter 36 und 63 ausführlich bei der Sitzung des Umweltbeirates am 15.10.2018 dargelegt.

Zum Thema einer flächendeckenden Erhebung der LSG- und Kleinbautenproblematik war dem UTA in den Jahren 2013 und 2016 berichtet worden (GRDRs 504/2013 und 741/2016).

In Stuttgart steht eine Gesamtfläche von knapp 6500 Hektar unter Landschaftsschutz. Diese verteilt sich auf insgesamt 27 Landschaftsschutzgebiete (LSG), die von 1961 bis in die 2000er Jahre mittels LSG-Verordnungen ausgewiesen wurden. Der Gebietsschutz bezweckt den Erhalt der jeweiligen Landschaft mit ihren gebietstypischen Formen und Prägungen, mit noch natürlichen Landschaftsbestandteilen sowie traditioneller Kulturlandschaft, den Schutz der örtlichen Tier- und Pflanzenarten etc.

Durch Kontrollen vor Ort prüft die Naturschutzbehörde beim Amt für Umweltschutz, ob die Vorgaben der LSG-Verordnungen eingehalten sind. Dies erfolgt zum einen anlassbezogen jährlich in ca. 40 Fällen d.h. nach konkreter Meldung von Missständen durch städtische Stellen oder Dritte. Meist werden hierbei gemeldete Missstände bestätigt. Zum anderen erfolgen zeitlich begrenzt eine oder mehrere schwerpunktmäßige Überprüfungen bestimmter Gebiete auf Verstöße gegen die jeweilige LSG-

Verordnung. Dies ist in den LSG Burghalde-Allmendhäule (seit 2013), Krailenshalde sowie Heumaden-Ost (seit August 2018) erfolgt.

Für die schwerpunktmäßige Bearbeitung werden abschnittsweise bestimmte LSG bzw. dortige Bereiche, in denen ungenehmigte, nicht genehmigungsfähige Bauten und sonstige unerwünschte Veränderungen in erhöhtem Maß erfolgten, ausgewählt. Bevorzugt werden dabei solche Bereiche gewählt, in denen sich Missstände zeitlich und räumlich in jüngerer Vergangenheit häuften, so dass durch ein gezieltes behördliches Eingreifen der Fehlentwicklung dieser Bereiche noch effizient Einhalt geboten werden kann.

Im LSG Burghalde-Allmendhäule wurden dabei insgesamt 150 Grundstücke aufgenommen; in 83 Fällen ergingen an die Verursacher bzw. Flächeneigentümer Schreiben aufgrund festgestellter Missstände, mit der Aufforderung, diese zu beseitigen. Im LSG Heumaden-Ost wurden bislang 93 Grundstücke einer Kontrolle unterzogen, und in 48 Fällen Missstände festgestellt, so dass entsprechende Aufforderungsschreiben an die Nutzer bzw. Eigentümer ergingen. Im LSG Krailenshalde wurden in einem räumlich deutlich begrenzteren Bereich 8 Grundstücke kontrolliert und in 4 Fällen festgestellter Missstände die Verursacher bzw. Eigentümer zu deren Beseitigung aufgefordert.

In den meisten LSG betreffen Beanstandungen nicht genehmigte - und auch nicht genehmigungsfähige Gartenhütten und -häuser (zu groß im Umfang, nicht landschaftsgerechte Gestaltung, Zweit- und Dritthütten, Tierställe, Gewächshäuser etc.). Weiter zu nennen sind Terrassenflächen, Lagerung von Materialien, die nicht der zulässigen Grundstücksbewirtschaftung dienen, unzulässige Gelände-Terrassierungen und deren Verbau, Zäune mit und ohne Sichtverblendung. In extremen Fällen kommt eine massive Bebauung auch kleiner Grundstücke mit diversen Hütten, versiegelten Oberflächen und großen Zaunanlagen vor.

Generell stellen die Mitarbeiter der Naturschutzbehörde fest, dass Missstände bzw. Beanstandungen in LSG zunehmen. Die Gründe liegen vor allem in einem Strukturwandel bei den bewirtschafteten Grundstücken; weg von naturnaher Bewirtschaftung, die fast ohne Bauten und Materialien auskommt, und hin zu "schrebergartenähnlichen" Strukturen, also Freizeitgärten ähnlich Wohnhausgärten mit entsprechender Ausstattung und Gestaltung. Der zuletzt genannte Gartentyp mag am Rande einer Großstadt zwar erklärbar sein, gehört jedoch nicht in landschaftsgeschützte Bereiche; ansonsten würden diese geschützten Bereiche ihren Charakter weitgehend verlieren, was wiederum - berechtigter Weise - von anderen Teilen der Bevölkerung beanstandet wird.

Werden Missstände festgestellt (Bauten, Einrichtungen, Geländeänderungen usw.) wird durch die Naturschutzbehörde bei der Forderung an die Besitzer oder Pächter Augenmaß und Verhältnismäßigkeit angewandt. Es geht dabei primär um Wahrung des Schutzzwecks der LSG. Dabei werden Einrichtungen oder kleinere Bauelemente, die mit geringen Anpassungs- oder Umbaumaßnahmen noch tolerierbar sind, auch geduldet. Die Grundstücksbesitzer werden nach erfolgter Kontrolle stets über die Feststellungen und rechtlichen Anforderungen aufgeklärt und bekommen die Möglichkeit, innerhalb angemessener Fristen freiwillig die Missstände zu beseitigen. Im Fall der zuletzt erfolgten Überprüfungsaktion im LSG Heumaden ergab sich beim weitaus größten Teil der angeschriebenen Grundstücksbesitzer ein koope-

rativer sachlicher Rücklauf. In den meisten Fällen erfolgte ein freiwilliger Rückbau und Reduzierung auf das im Schutzgebiet zulässige Maß.

Abschließend ist zu erwähnen, dass neben der Naturschutzbehörde beim Amt für Umweltschutz (tätig auf Grundlage des Naturschutzrechts wie den genannten LSG-Verordnungen, dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz) häufig auch das Tätigwerden des Baurechtsamts geboten ist. Auch formal rechtlich ergibt sich eine Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden, u. a. der Baurechtsämter (rechtliche Zuweisung aus § 17 BNatSchG). Dies gilt für größere ungenehmigte Bauten, die von ihrer Art bzw. ihrem Umfang her nach Baurecht (Landesbauordnung/LBO) genehmigungspflichtig, aber nicht genehmigungsfähig sind, und die gleichzeitig Eingriffe in Natur und Landschaft sind. In einigen Gebieten sind Missstände dieser Größenordnung sogar in der Mehrzahl.

Zu 3.:

Wie kann sichergestellt werden, dass Gartenbesitzer ihre im Landschaftsschutz befindlichen Gärten auch zur Freizeitgestaltung nutzen können?

Die Gärten können auch im LSG zur Freizeitgestaltung genutzt werden; allerdings nur in den Vorgaben, welche sich aus den Schutzzwecken der LSG ergeben. Anlagen und Einrichtungen zur Bewirtschaftung werden, unter Wahrung der Schutzzwecke, bereits zugestanden und auf Antrag genehmigt.

Zu 4.:

Bedarf es hierzu einer Überarbeitung der Landschaftsschutzverordnung?

Es bedarf keiner inhaltlichen Überarbeitung der LSG-Verordnung. „LSG light“ werden aus Sicht der Naturschutzverwaltung den Schutzzwecken der Gebiete nicht gerecht. Wie unter Punkt 3 dargestellt, gibt es schon heute die Möglichkeit die Gärten zur Freizeitgestaltung zu nutzen. Allerdings ist die Erstellung von baulichen Anlagen eingeschränkt. Soll dennoch partiell ein Mehr an Anlagen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung vorgesehen werden, als derzeit zugestanden, so bliebe nur die Möglichkeit das Landschaftsschutzgebiet oder Teilgebiete aufzuheben bzw. neu abzugrenzen und planungsrechtlich per Bebauungsplanung für eine andere Nutzung z. B. für Kleingärten zu sichern.

Fritz Kuhn

Verteiler